

Löhne und kollektivvertragliche Bestimmungen für Arbeiter im Vorarlberger Gastgewerbe

gültig ab 1.5.2011

Die Kollektivvertragslöhne werden mit 1.5.2011 um 2,05 % erhöht. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro aufgerundet (1 - 50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro). Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (Koch/Restaurantfachmann/Systemgastronom/Gastronomiefachmann) werden ebenfalls um 2,05 % erhöht. Dieses Lohnübereinkommen tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen in der Lohnliste gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Die Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge, der Nachtarbeitszuschlag und die Fremdsprachenzulage werden nicht erhöht.

Fremdsprachenzulage (Punkt 8. lit. i Kollektivvertrag)

Die Fremdsprachenzulage beträgt € 30,--.

Dienstkleidungspauschale (Punkt 8. lit. j Kollektivvertrag)

Das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge (Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom) beträgt € 34,50 und beim Gastronomiefachmann € 51,75.

Nachtarbeitszuschlag (Punkt 9 Kollektivvertrag)

Der Nachtarbeitszuschlag beträgt € 20,--.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 lit. a - e Kollektivvertrag):

- a Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- b Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.
- d Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bleibt die Anwendung des von den kollektivvertragsschließenden Parteien jeweils vereinbarten Lohnabkommens jedenfalls unberührt.
- e Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl 1969/142 idF BGBl I 79/2003, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Mahlzeiten und Wohngelegenheiten (Punkt 11 Kollektivvertrag)

Die Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten im Betrieb bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Für Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung können monatlich € 7,27 einbehalten werden.

Bei Inanspruchnahme des Quartiers im Betrieb des Arbeitgebers dürfen bei Lehrlingen € 2,18 im Monat einbehalten werden.

Lehrlingsentschädigungen für Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom, Gastronomiefachmann:

1. Lehrjahr	€	534,00
2. Lehrjahr	€	599,50
3. Lehrjahr	€	728,00
4. Lehrjahr	€	787,00

	Garantielohn		Festlohn	
	Monatslohn €	Stundenlohn €	Monatslohn €	Stundenlohn €
Service				
1.1. Maitre d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1.505,50	8,70	1710	9,88
1.2. Maitre d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1.403,00	8,11	1605,5	9,28
1.3. Chef de rang, Abteilungschef, Chef d'etage, Etagenchef, Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1.300,50	7,52	1452	8,39
1.4. Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann mit LAP, Systemgastronom mit LAP, Gastronomiefachmann mit LAP	1.249,50	7,22	1402	8,10
1.5. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1.215,00	7,02	1293	7,47
1.6. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1.205,00	6,97	1244	7,19

Küche				
2.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften *, Küchenleiter			1866,5	10,79
2.2. Küchenchef mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften*			1764	10,20
2.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter, Chef de partie, Chefpatissier, Tournant			1577,5	9,12
2.4. Abteilungskoch, Gardemanger, Entremetier, Rôtisseur, Saucier, Patissier, Grillkoch, Diätkoch, Koch für ausl. Spezialitäten, Alleinkoch, Gastronomiefachmann, Küchenwirtschafter, Küchenfleischer, Bäcker, Konditor (alle mit einschlägiger LAP)			1494,5	8,64
2.5. Koch und Gastronomiefachmann mit LAP, 2. Fleischer, 2. Bäcker, 2. Konditor m.einschl. LAP			1339,5	7,74
2.6. Koch ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1264	7,31
2.7. Koch ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1244	7,19

* Keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte

Beherbergung				
3.1. Chefportier (Chefrezeptionist)			1617,5	9,35
3.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier (-rezeptionist)			1411	8,16
3.3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Lohndiener			1283,5	7,42
3.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1264	7,31
3.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1244	7,19

Andere Tätigkeiten				
4.1. Gouvernante, Hausdame, Beschließerin (Hotel/Wäsche), animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung			1452	8,39
4.2. animateur (Freizeitbetreuer) ohne Fachausbildung, Kinderbetreuer ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Näherin mit einschlägiger LAP, Wagenmeister mit Führerschein, Speisenzusteller mit Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffetkassier, Restaurantkassier, Selbstbedienungskassier, Küchenkassier, Kaffeehauskassier, Bad-, Saunakassier			1244	7,19
4.3. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Näherin, Badewart ohne Bademeisterprüfung, Saunawart, Abfallbewirtschafter ohne Fachausbildung, Speisenzusteller ohne Führerschein			1231	7,12
4.4. MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie ungelernt, z.B. Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagergehilfe, Raumpfleger, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher, Parkplatzwächter			1205	6,97

LAP=Lehrabschlussprüfung

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag generell 50 %